

Die Korrektur ist in jedem Fall - auch wenn sie vom Untersuchungsführer ohne Antrag des Beschuldigten vorgenommen wird - von Beschuldigten abzuzeichnen. In gleicher Weise kann auch verfahren werden, wenn es sich um ein offensichtliches Mißverständnis der Aussagen durch den Untersuchungsführer oder um nicht gewollte mehrdeutige Auslegungsmöglichkeiten von Aussagen auf Grund mangelhafter Protokollierung handelt.

Korrekturen, die eine Richtigstellung des Verlaufs der Vernehmung betreffen, können zweckmäßig am Schluß des Protokolls vermerkt werden. Auch in solchen Fällen sollten keine Seiten des Protokolls neu ausgefertigt werden, da dann die Art der Veränderung nicht mehr in der maschinenschriftlichen Ausfertigung ersichtlich ist.

Korrekturen, die grundsätzliche Änderungen der getätigten und richtig dargestellten Aussage betreffen, müssen am Schluß des Protokolls aufgeführt werden oder es wird dort vermerkt, daß der Beschuldigte auf Grund eines Verlangens nach Korrektur des Protokolls die Gelegenheit zu einer persönlichen Niederschrift als Anlage zum Protokoll erhält. Wird diese Niederschrift verweigert, ist die Korrektur in jedem Fall vom Untersuchungsführer zu Protokoll zu nehmen.

Handelt es sich bei der Korrektur um einen Widerruf wesentlicher Aussagen, ist es zweckmäßig, eine weitere Vernehmung anzuschließen, um diesen Widerruf entsprechend den Erfordernissen zu erfassen. Es ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Widerruf nach der Durchsicht des Protokolls der genau bezeichneten Beschuldigtenvernehmung erfolgte.

Es kann sich auch als zweckmäßig erweisen, sämtliche Korrekturen am Schluß des Protokolls aufzuführen oder den Beschuldigten eine Niederschrift zu seinen Veränderungswünschen anfertigen zu lassen.